

## Rechtliche Bewertung eines Alkoholverbots an Haltestellen und anderen öffentlichen Plätzen

Nach überwiegender Meinung in der Rechtsprechung und Literatur erfordert die Verfügung eines allgemeinen Alkoholkonsumverbotes im öffentlichen Bereich, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt.

Für die Annahme einer Gefahr im Sinne des § 27 Ordnungsbehördengesetz NRW reicht es aber nicht aus, wenn Belästigungen und Straftaten nur mittelbar durch den Alkoholkonsum verursacht werden und ein weiteres aktives Tun der Betroffenen erforderlich ist: Eine etwaige abstrakte Gefährlichkeit liege dann nicht in erster Linie in dem Alkoholenuss in der Öffentlichkeit, sondern in weiteren Verhaltensweisen, die eventuell durch den Alkohol begünstigt würden.

Dazu formulierte das OVG Berlin-Brandenburg am 14. Juli 2017 (12 S 7/17) in einem Beschluss zu einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung eines Alkoholverbotes in bestimmten Straßen:

*„Eine allgemeine Lebenserfahrung, dass Alkoholenuss generell dazu führt, dass der Konsument die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, besteht nicht. ... Deshalb findet in Deutschland auch keine allgemeine Sanktionierung des Alkoholenuss statt. ... Auch die Einschränkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Anwohner rechtfertigt die Einrichtung einer Alkoholverbotszone nicht. Ein subjektives Sicherheitsgefühl ist als solches nicht Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.“*

Diese rechtlichen Grundsätze sind wichtig für die Frage, ob ein Alkoholkonsumverbot etwa im Umfeld von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs oder an anderen Stellen von der Stadt ausgesprochen werden kann. Bekanntermaßen sind in anderen Städten auf bestimmte Bereiche begrenzte Alkoholverbote ausgesprochen worden:

- Die **Stadt Gelsenkirchen** etwa hat ein Alkoholkonsumverbot in einem Radius von 20 m um die jeweilige Haltestelle ausgesprochen.

Nach Auskunft der Stadt Gelsenkirchen existiert die Regelung bereits seit dem Jahre 2008. Die Regelung ist aber bislang nicht gerichtlich überprüft worden. Das liege eventuell auch daran, dass die Anwendung der Satzungsvorschrift mit „Augenmaß“ erfolge. Verstöße gegen das Verbot würden in der Praxis meist (nur) als Verwarngelder geahndet. Teilweise würden aber auch ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen. Bei Fußballspielen sei

das Verbot allerdings nicht praktikabel und werde in der Regel dann nicht angewandt.

- Nach Rücksprache mit der **Stadt Mannheim** gibt es dort aktuelle Überlegungen, das Lagern und Niederlassen zum Alkoholkonsum direkt an Haltestellen im Rahmen der Polizeiverordnung zu untersagen. Die Prüfung ist dort jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die **OBVO der Stadt Bielefeld** enthält bereits

- ein Verbot zum Lagern in Personengruppen, wenn diese sich an bestimmten Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passantinnen und Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern sowie
- ein Verbot zum Stören in Verbindung mit Alkohol (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) und c)).

Beide Verbote gelten auch auf Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 1 Abs. 1 S. 1).

Ob darüber hinaus ein – auf Haltestellen des ÖPNV begrenztes – Alkoholkonsumverbot rechtmäßig ist, ist bisher konkret von der Rechtsprechung nicht entschieden.

Vor dem Hintergrund der bekannten Rechtsprechung ist aktuell zusammenfassend festzustellen:

Wenn und solange sich nicht feststellen lässt, dass der Alkoholkonsum ständig und typischerweise unmittelbar in erheblicher Anzahl zu Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten an (einzelnen bestimmten) Haltestellen des ÖPNV führt, und damit dort eine Gefahr für Rechtsgüter (z.B. für die Gesundheit und das Leben von Menschen) besteht, halten wir gerade im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz der von dem Verbot betroffenen Personen ein allgemeines Alkoholkonsumverbot - auch nur eingeschränkt auf das Umfeld von Haltestellen – für unverhältnismäßig und damit für rechtswidrig.